

Beschlussvorlage

Nr. GR/061/2014

Aktenzeichen	022.39; 659.31	Datum: 07.05.2014
Federführendes Amt	Amt für Infrastruktur	
Amtsleiter/in	Martin Siegl	Tel.: 07261 404-208

Gremium	Behandlung	Datum	Status
Gemeinderat	Entscheidung	22.07.2014	öffentlich

Beratungsgegenstand:

Winterdienst auf Gehwegen hier: Änderung der Streupflicht-Satzung vom 17.10.1989 für den Einzugsbereich der Kernstadt

Vorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Änderung der Streupflichtsatzung vom 17.10.1989 entsprechend Anlage 4 zur Vorlage Nr. GR/061/2014. Die Streupflicht-Satzung wird dadurch wie folgt geändert:

1. Ergänzung Anlage 1:

Folgende Wege werden der Anlage 1 hinzugefügt:

- 1-14: Bgm.-Sidler-Straße – Werderstraße
- 2-14: Muthstraße - Ladestraße
- 3-14: Semmelweisstraße - Anlage - Dr. Michael-Fischer-Straße
- 4-14: Götzbachweg, nördlich Kindergarten Süd
- 5-14: Dr. Eschle-Straße - Flurstück 11913/1 (Lebenshilfe)
- 6-14: Dr. Eschle-Straße – Justus-von-Liebig Straße
- 7-14: Kloster-Lorsch-Straße - Bischof-Johannes-Straße (Fl.Nr. 8857, 8855, 8853, 8851)
- 8-14: Bischof-Johannes-Straße - Bischofsheimer Straße
- 9-14: Richard-Wagner-Straße - Clara-Schumann-Straße
- 10-14: Clara-Schumann-Straße - Klostersgasse
- 11-14: Kurpfalzstraße, Fl.Nr. 8900 und 8902
- 12-14: Georg-Zink-Straße - Adolf-Kolping-Straße
- 13-14: Adolf-Kolping-Straße - Sebastian-Münster-Straße
- 14-14: Adolf-Kolping-Straße - Gaugraf-Zeissolf-Straße
- 15-14: Kurpfalzstraße - Böhmerwaldstraße
- 16-14: Kurpfalzstraße in Richtung Staufferstraße

2. Änderung Räumbreite:

Der Wortlaut der Streupflicht-Satzung von 1989 wird so angepasst, dass die Breite der zu räumenden Flächen von bisher 1,50 m auf zukünftig 1,20 m reduziert wird.

Finanzielle Auswirkungen:

Bei Rücknahme der Räumbreite von 1,50 m auf 1,20 m für die allgemeine Räum- und Streupflicht ergeben sich für die Stadt Kosteneinsparungen beim Personalaufwand, da auch vor den städtischen Grundstücken in verminderter Breite geräumt werden kann.

Sachverhalt:

Der Stadt obliegt die Verkehrssicherungspflicht für Straßen, Wege und Plätze.

A.: Winterdienst im Straßenverkehrsbereich

Für den Winterdienst im Straßenverkehrsbereich hat der Gemeinderat 2005 neue Räum- und Streupläne für die Kernstadt und die Stadtteile unter der Maßgabe beschlossen, dass es generell als zumutbar erachtet wird, in untergeordneten Verkehrsbereichen und außerhalb geschlossener Ortslagen auf winterliche Verhältnisse zu treffen. Die Pläne sind seither fortgeschrieben worden und gehen weit über das gesetzlich vorgeschriebene Maß hinaus. Allerdings lösen die Pläne eine Selbstbindung der Gemeinde aus. Eine Übersicht der Gesamtstadt für die Räum- und Streupläne bildet Anlage 1. Die Einzelpläne sind auf der Homepage der Stadt Sinsheim als Pdf-Dokument eingestellt.

Zur Verdeutlichung des im Wesentlichen gesetzlich vorgeschriebenen Mindestmaßes für eine Räum- und Streupflicht auf den Straßen dient die Darstellung auf Anlage 2. Ergänzend ist zu bemerken, dass mit dem Übergang der Baulast für die Ortsdurchfahrten der Landes- und Kreisstraßen am 01.01.2014 hierfür auch die faktische Ausführung des Winterdienstes der Stadt per Gesetz zugewiesen wurde. Die in § 41 Straßengesetz BW geregelte Pflicht zur Unterstützung der Gemeinde durch das „Straßenbauamt“ entfiel.

Eine Anpassung der Räum- und Streupläne für die Straßen erscheint vor dem Hintergrund der hohen Kosten sowie unzureichenden Ressourcen sinnvoll, ist jedoch nicht Ziel dieser Beratung.

B.: Winterdienst auf Geh- und Fußwegen:

Für die Geh- und Fußwege ist der Winterdienst mit der Streupflicht-Satzung vom 17.10.1989 auf die Anlieger übertragen.

Geh- und Fußwege innerhalb geschlossener Ortschaften sind zu streuen, soweit auf ihnen ein nicht unbedeutender Verkehr stattfindet. Gehwege in diesem Sinne können selbständige Gehwege, Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und nicht besonders kenntlich gemachte Seitenstreifen oder sonstige Wege sein. Es ist anerkannter Maßen nicht erforderlich, dass Gehwege in ihrer gesamten Breite geräumt und gestreut werden müssen. Eine Räum- und Streubreite von 1,00 m – 1,20 m wird als ausreichend erachtet. Keine Räum- und Streupflicht besteht bei bloßen Abkürzungswegen. Es wird empfohlen, bei unwichtigen Fußwegen dies durch ein Schild „Kein Winterdienst“ zu dokumentieren. Dadurch wird auch dem Straßenanlieger signalisiert, dass ihm keine Winterdienstpflicht obliegt.

Bestandteil der Streupflicht-Satzung von 1989 ist die Anlage 1, worin Geh- und Fußwege untergeordneter Bedeutung aufgeführt sind, für die kein Winterdienst durchgeführt wird.

Ziel dieser Beratung ist:

1. Aktualisierung der Anlage 1 zur Streupflichtsatzung von 1989;
2. Änderung der in § 5 der Streupflicht-Satzung festgeschriebenen Breite für die Räumung von 1,50 m auf 1,20 m.

Für eine Anpassung der Anlage 1 von 1989 schlägt die Verwaltung vor in einem ersten Schritt für die Kernstadt die Aufnahme zusätzlicher Wege untergeordneter Bedeutung gemäß Anlage 3 a+b dieser Vorlage zu beschließen.

Die in der Anlage 3 a+b hervorgehobenen Wege sind bereits in der Anlage 1 zur Satzung von 1989 enthalten. Die hervorgehobenen und gestrichelten Wege sind faktisch nicht existent und die hervorgehobenen und eingekreisten Wege sollen der Anlage 1 von 1989 hinzugefügt werden. Im Einzelnen sind dies die Wege:

- 1-14: Bgm.-Sidler-Straße – Werderstraße
- 2-14: Muthstraße - Ladestraße
- 3-14: Semmelweisstraße - Anlage - Dr. Michael-Fischer-Straße
- 4-14: Götzbachweg, nördlich Kindergarten Süd
- 5-14: Dr. Eschle-Straße - Flurstück 11913/1 (Lebenshilfe)
- 6-14: Dr. Eschle-Straße – Justus-von-Liebig-Straße
- 7-14: Kloster-Lorsch-Straße - Bischof-Johannes-Straße (Fl.Nr. 8857, 8855, 8853, 8851)
- 8-14: Bischof-Johanes-Straße - Bischofsheimer Straße
- 9-14: Richard-Wagner-Straße - Clara-Schumann-Straße
- 10-14: Clara-Schumann-Straße - Klostergasse
- 11-14: Kurpfalzstraße, Fl.Nr. 8900 und 8902
- 12-14: Georg-Zink-Straße - Adolf-Kolping-Straße
- 13-14: Adolf-Kolping-Straße - Sebastian-Münster-Straße
- 14-14: Adolf-Kolping-Straße - Gaugraf-Zeisolz-Straße
- 15-14: Kurpfalzstraße - Böhmerwaldstraße
- 16-14: Kurpfalzstraße In Richtung Stauferstraße

Für einen zweiten Schritt schlägt die Verwaltung vor, die Plandarstellungen der in der Anlage 1 von 1989 enthaltenen in den Ortsteilen gelegenen Wege den Ortsvorsteher/Innen mit der Bitte um Prüfung und Ergänzung zur Verfügung zu stellen und Ergänzungen mitzuteilen. Über diese Ergänzungen der Anlage 1 ist dann ggf. in einer späteren Sitzung zu beraten.

Jörg Albrecht
Oberbürgermeister

Martin Siegl
Amtsleiter/in

Anlagen:

1. Winterdienst auf Straßen in der Gesamtstadt – beschlossener Umfang
2. Winterdienst auf Straßen in der Gesamtstadt – gesetzlicher Umfang
- 3a+b. Wege von untergeordneter Bedeutung in der Kernstadt
4. Satzung zur Änderung der Streupflicht-Satzung